

Eglisau, 6. November 200

Für die Gründungsversammlung:

Der Tagespräsident:

.....
Jürg Hugelshofer

Der Stimmenzähler:

.....
Daniel Voegeli



Der Tagesaktuar:

.....
Thomas Studach

Vereinsstatuten



Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „fokus eglisau“ besteht eine konfessionell unabhängige politische Gruppierung als Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in Eglisau.

Art. 2

Zweck

Der Verein vertritt eine sachliche, offene und solidarische Politik. Er ist vor allem auf Gemeindeebene aktiv, kann sich aber auch zu kantonalen und eidgenössischen Themen äussern. Die Information der Bevölkerung ist ihm ein zentrales Anliegen.

Der Verein versteht sich als Ergänzung oder Alternative zu andern politischen Gruppierungen.

Art. 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 16. Altersjahr sein, die in Eglisau wohnhaft ist und sich mit dem Leitbild des Vereins identifizieren kann.

Beitrittsgesuche sind dem Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet, schriftlich einzureichen. Der Austritt kann auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Art. 4

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisor/innen

Art. 5

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Einladung und Traktanden müssen den Mitgliedern 30 Tage vor der Versammlung verschickt werden. Anträge müssen mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Im zweiten Fall muss sie innert Monatsfrist stattfinden.

Der Generalversammlung sind folgende Kompetenzen vorbehalten:

- Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- Wahl der Rechnungsrevisor/innen
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung von Änderungen des Leitbildes und der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- Finanzbeschlüsse und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Stellvertretung ist nicht zugelassen. Es gilt das einfache Mehr.

Art. 6

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Einladung und Traktanden müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung verschickt sein.

Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- Ergänzungen zum Jahresprogramm
- Einsetzen von Arbeitsgruppen (Einbezug von Nichtmitgliedern möglich)
- Beschluss von Parolen und Nomination von Kandidat/innen

Art. 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

In der Regel teilen sich eine Frau und ein Mann in das Präsidium. Mit Ausnahme des Co-Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Führen der laufenden Geschäfte
- Aufstellen des Jahresprogramms
- Einsetzen von Arbeitsgruppen (Einbezug von Nichtmitgliedern möglich)
- Hinzuziehen von Fachpersonen
- Vorbereiten und Durchführen von Versammlungen
- Umsetzen von Vereinsbeschlüssen
- Aufnahme von Mitgliedern
- Finanzbeschlüsse im Rahmen des Budgets
- Regelung der Unterschriftenkompetenz

Art. 8

Rechnungsrevision

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden zwei Rechnungsrevisor/innen gewählt. Sie erstellen zu Händen der Generalversammlung einen Bericht und stellen

Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Art. 9

Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

Mitgliederbeiträgen
Ertrag aus dem Vereinsvermögen
Spenden

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Art. 10 Finanzielle Verbindlichkeiten
Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Art. 11

Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung erforderlich. Eine schriftliche Stellvertretung ist zugelassen.

Art. 12

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung vom 08.11.2007 in Kraft.